

Rede der SdK anlässlich der HV der Strabag AG am 24.6.2016 in Köln

Begrüßung

Guten Tag, meine Damen und Herren, Herr Dr. Birtel, Herr Kern, meine Damen und Herren in Aufsichtsrat und Vorstand.

Mein Name ist Joachim Kregel, ich bin Sprecher der SdK, der Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger, einem von den zwei großen Verbänden, die auf möglichst jede HV einer deutschen Aktiengesellschaft gehen, über 600 sind wieder für dieses Jahr geplant.

Ich vertrete heute die SdK, alle Aktionärinnen und Aktionäre, alle Verbände, Institutionen und Banken, die der SdK das Vertrauen ausgesprochen haben.

1. Aktie und Wertsteigerung

Die Strabag-Aktie bewegt sich wenig, und wenn, dann nach unten, seit einigen Tagen geht es in Richtung 240 €, weit weg vom wahren Wert der Aktie, im Ergebnis-KGV-Vergleich zur Strabag- SE-Aktie wird das sehr schnell deutlich, SE mit 12-KGV, AG mit einem 7-KGV bei annähernd gleichem Geschäftsmodell.

Das geplante Delisting in Frankfurt ist ja erst einmal gründlich schief gegangen. Jetzt geht es nur noch mit Abfindungsangebot, jedoch der 3-Monats-Kurs, den können Sie sich abschminken, zu 220 € werden Sie die Aktien von keinem hier bekommen, Herr Dr. Birtel, Herr Kern. Da muss schon noch drauf gesattelt werden.

Zur Strabag-Dividende gibt es seit Jahren nur eine Aussage, traurig und ärgerlich. Traurig, weil die Aktie weder Kurspotenzial, noch eine angemessene Dividende hergibt, ärgerlich, weil eine höhere Dividende möglich wäre.

Frage 1: Wann wird die Dividende auf ein akzeptables Niveau von 40-60 % des Jahresergebnisses angehoben, 8-12 € statt 1,04; 0,65 € auf 28 € sind immerhin 2,5 % bei der Strabag SE, 5,5 € wäre dann das Minimum für Strabag AG Aktionäre?

Die Minderheitsaktionäre werden Sie so schnell nicht los, Aushungern funktioniert nicht, Ignorieren klappt nicht, Sie müssen uns wenigstens einmal im Jahr schon einmal zuhören. Wer Strabag SE und Strabag AG vergleicht, stellt enorme Diskrepanzen fest, nicht im Geschäft, aber in Börsenkurs und Dividende.

Wieso bieten Sie keinen Squeeze-out an, bis 95 % ist es nicht so weit, für die Gewerbesteuer lässt sich sicher eine Bankenlösung finden, auch ein fairer Umtausch in SE-Aktien ist sicher überlegenswert.

Die Alternative sind Gerichtsverfahren, endlose Diskussionen auf der HV, Sonderprüfung und besondere Vertreter, die nur eins im Sinn haben, faire Behandlung. Um nichts anderes geht es heute wieder, seien Sie fair und begehen Sie keine Fouls, und wir erhalten wieder eine „normale“ HV-Atmosphäre.

Frage 2: Wie soll die Aktie auf ein akzeptables Niveau oberhalb des Buchwerts angehoben werden? Was wird als fairer Wert angesehen, 440- 550 €, Marktkap.: 1,6-2,0 Mrd. € bei 6,5 % Diskontierungs-Zins?

Es ist ein Grundsatzthema unter Eigentümern, keiner möchte enteignet werden, sie nicht und wir auch nicht. Ihnen ist natürlich klar, dass ein Delisting eine schleichende Enteignung bedeutet, Kurse fallen zwischen 15-20 %, weil einfach das Handelsvolumen sinkt.

Frage 3: Warum wird ein Delisting angestrebt, wenn kein Squeeze-out vorgenommen werden sollte? Was kostet die Notierung an der Frankfurter Börse? Wird nach der neuen gesetzlichen Regelung, die eine Abfindung auf Basis des letzten Drei-Monats-Kurses ansieht, ein Squeeze-out bzw. ein Delisting mit Abfindung innerhalb der nächsten 12 Monate angestrebt?

Frage 4: Warum kann das Thema Squeeze-out nicht mit einer Bank, die 5% hält, gewerbesteuerlich unschädlich realisiert werden, oder mit einem Kernaktionär der SE a la Ed. Züblin?

c. Beherrschungs-/GuV-Vertrag

Es ist nun so und der Verwaltung natürlich bekannt, dass unter den bestehenden Voraussetzungen, kein Beherrschungs- und kein Gewinnabführungsvertrag alle Aktionäre gleich behandelt werden müssen. Das gilt vornehmlich auch für Informationen, die sich auf wesentliche Geschäfte der Strabag AG beziehen, z.B. BHB, siehe hierzu §53 a ;119 AKTG etc..

Frage 5: Warum wird kein GuV abgeschlossen, dann kann Strabag SE schalten und walten, wie es will; die Ausgleichszahlung würde sich auf ca.30 € belaufen, 8,4 Mio. € p.a. und eine große Anzahl heute notwendiger Verträge, Prüfungen und Management-Attentions würden einsparbar sein?

2. Governance: BHB und ARGE

Ein großer Streitpunkt der letzten HV und wohl auch dieser wird die Frage nach der Werthaltigkeit der BHB-Beteiligung, einmal zum Zeitpunkt des Erwerbs, und per Ende des Geschäftsjahres 2015. Immerhin macht die BHB 50% der Gesamtleistung der Strabag AG aus. Insofern muss schon hinterfragt werden, ob unser Geld, das für die Beteiligung damals ausgegeben wurde, in entsprechend angemessener Höhe ausgegeben wurde. Das Auf und Ab in den Bewertungen, 2014 runter, 2015 wieder rauf, stimmt einen dann schon nachdenklich.

Frage 6: Ab welchem Ergebnis der BHB kann die Abschreibung wieder ganz zurückgenommen werden, in welcher Höhe wurde für 2015 eine Zuschreibung vorgenommen?

Bei 50% Anteil an der Leistung wüssten wir gerne etwas mehr als die 2 Seiten im Geschäftsbericht, die sich mit der BHB befassen. Überraschend war ja im letzten Jahr, dass wir indirekt, indirekt feststellen mussten, Minderheitseigentümer an einem slowenischen Zementwerk gewesen zu sein und uns mit dem Bau von Einkaufszentren in Skandinavien herumschlagen zu müssen.

Frage 8: Welche Länderstrukturen nach Umsatz und EBIT hat die BHB? Wie sehen die Strabag AG-Beteiligungen in den BHB-Ländern aus, in jedem Fall 35%? Wie sehen die Beteiligungen der Strabag AG in BHB-Ländern bezogen auf die wesentlichen ARGE aus?

Apropos ARGE, Arbeitsgemeinschaften, mit denen im Baubereich größere Projekte abgewickelt werden und jeder entsprechend seinen Fähigkeiten Knowhow einbringt. Wenn jeder sein Expertenwissen einbringt, sollte sich auch ein positives Ergebnis erwirtschaften lassen. Das ist bei den Strabag AG ARGE leider nicht der Fall, im Unterschied zu denen der Strabag SE

Frage 9: Wieso erzielt die Strabag SE ein positives Netto-Ergebnis aus ARGE von 68 Mio. €, die Strabag AG nur ein ausgeglichenes?

Ganz wichtig für uns Minderheitsaktionäre ist eine unabhängige Prüfung der Gesellschaft durch einen, auch von uns akzeptierten Abschlussprüfer, der möglichst nicht derselbe wie bei der Mutter ist und in regelmäßigen Abständen gewechselt wird, damit der kritische und unabhängige Blick erhalten bleibt, so will es auch die EU Verordnung von 2014, die am 14.6.2016 in Kraft getreten ist und nach 10 Jahren Tätigkeit zwingend einen Wechsel der Abschlussprüfergesellschaft verlangt.

Frage 10: Wie lange prüft bei Strabag AG dieselbe Abschlussprüfergesellschaft?

3. GuV, Bilanz

Noch zwei Fragen zur Bilanz:

Frage 11: Was ist der Hintergrund für die Auflösung von 6,1 Mio. € Rückstellungen, S.84 GB innerhalb der sonstigen Erträge?

Die Verflechtung zum Strabag SE Konzern wird auch an der Höhe der Verbindlichkeiten deutlich. Es ist jedoch erstaunlich, wenn Cash da ist, dass die Verbindlichkeiten nicht abgelöst werden.

Frage 12: Wieso bestehen noch Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen, wenn enorme finanzielle Mittel von 310 Mio. € vorhanden sind? Mit welchen Zinssätzen sind im Strabag-SE-Konzern interne Forderungen und Verbindlichkeiten versehen, einmal für den kurzfristigen, auf der anderen Seite im langfristigen Bereich?

Mit der Tagesordnung haben wir wie im Vorjahr natürlich das eine oder andere Problem.

Üblicherweise stimmen wir bei Dividendenvorschlägen zu, bei über 20€ Gewinn und 1,04 € Dividende ist es ein derart krasses Missverhältnis, dass wir den Vorschlag der Verwaltung ablehnen müssen und werden.

TOP 2

Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns.

Ablehnung

Begründung:

Der Pflichtdividendenvorschlag von 1,04 € je Aktie stellt in keiner Weise eine angemessene Beteiligung der Aktionäre am Ergebnis je Aktie von über 20€ dar. Free Cashflow, Liquide Mittel, Eigenkapitalposition und Strategie der Strabag AG erlauben eine Ausschüttung von Minimum 5,50 (siehe analog Strabag SE) bzw. nach SdK-Überlegungen 8-12 € (40-60% des Jahresgewinns).

TOP 3

Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands.

Zustimmung

Begründung:

Umsatz und Ergebnis wurden gesteigert, Rückstellungen z.T. aufgelöst und Zuschreibungen auf den im letzten Jahr abgeschriebenen Beteiligungswert vorgenommen. Die Gesellschaft ist kerngesund.

TOP 4

Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats.

Ablehnung

Begründung:

Fehlender BuG, Versuch eines Delisting, Mindestdividendenpolitik, Unzugänglich-Machung des Abhängigkeitsberichts, mangelnde Transparenz in den Geschäften der 35% BHB-Beteiligung, die 50% der Unternehmensleistung ausmachen und nicht zuletzt ein Börsenkurs, der mindestens 50% unter dem fairen Wert notiert, sprechen zusammen mit einer Verweigerung des Squeeze-outs eine klare Sprache, Unternehmenspolitik zulasten der Minderheitsaktionäre.

Der Aufsichtsrat der Strabag AG scheint nicht ausschließlich die Interessen der Strabag AG, sondern vor allem die Interessen der Strabag SE zu vertreten.

Niedrige Vorstands (gut 200.000€ p.a. und Vorstand- und AR-Vergütung 3.500 € p.a. und Mitglied) sprechen hier eine eindeutige Sprache, die entsprechenden Personen müssen weiteres Einkommen aus Funktionen bei der Strabag SE beziehen, da ansonsten die Bezüge für einen MDAX-Wert viel zu niedrig angesetzt sind. Das Thema fehlende Unabhängigkeit im Aufsichtsrat und Prüfungsausschuss sei der guten Ordnung halber auch noch erwähnt.

TOP 5

Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2016.

Ablehnung

Begründung:

Die Abschlussprüfer-Gesellschaft ist über 10 Jahre für die Strabag AG tätig und erfüllt insofern nicht die SdK-Voraussetzungen an eine formal unabhängige Abschlussprüfergesellschaft.

TOP 6

Berichterstattung über die Tätigkeit des in der Ordentlichen Hauptversammlung 2015 bestellten besonderen Vertreters Dr. Thomas Heidel

Nur Information, keine Abstimmung

TOP 7

TAGESORDNUNGSPUNKT 7

**GELTENDMACHUNG VON ERSATZANSPRÜCHEN NACH § 147 AKTG UND
BESTELLUNG EINES BESONDEREN VERTRETERS IN BEZUG AUF DIE
URSACHEN DER AUSSERORDENTLICHEN WERTMINDERUNGEN IM
SEGMENT**

BETEILIGUNGEN ÖSTERREICH ZUM 31.12.2014

a) Die Hauptversammlung beschließt in Bezug auf die Ursachen der von der Gesellschaft bekannt gegebenen außerordentlichen Wertminderungen im Segment Beteiligungen Österreich zum 31.12.2014 (Ad hoc-Mitteilung der Gesellschaft vom 25.3.2015), auch mit Bezug auf eine anfängliche Überbewertung der von der STRABAG SE in die BHB Bauholding

Beteiligungs AG seit dem Jahr 2012 eingebrachten Beteiligungen, die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gemäß § 147 Abs. 1 AktG, insbesondere gemäß § 93 Abs. 2 und 3, § 116, § 117, § 317, § 318 AktG sowie §§ 826, 823 Abs. 1, Abs. 2 BGB i.V.m. § 266 StGB, gegen gegenwärtige und seit dem Jahr 2012 ausgeschiedene ehemalige Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der STRABAG AG sowie gegen die Großaktionärin STRABAG SE und deren gegenwärtige und seit dem Jahr 2012 ausgeschiedene ehemalige Vorstandsmitglieder.

b) Als besonderer Vertreter gemäß § 147 Abs. 2 Satz 1 AktG wird Herr Rechtsanwalt Dr. Thomas Heidel, Meilicke Hoffmann und Partner Rechtsanwälte mbB, Poppelsdorfer Allee 114, 53115 Bonn, bestellt. Für den Fall, dass Herr Dr. Heidel sein Amt nicht annehmen kann oder wegfällt, wird ersatzweise Herr Rechtsanwalt Dr. Daniel Lochner, Meilicke Hoffmann und Partner Rechtsanwälte mbB, Poppelsdorfer Allee 114, 53115 Bonn, bestellt. Der besondere Vertreter kann sich zur Ausführung seines Auftrages ihm geeignet erscheinender Hilfspersonen, insbesondere zur beruflichen Verschwiegenheit Verpflichteter, seiner Wahl bedienen und sich insbesondere rechtlich und in wirtschaftlicher/technischer Hinsicht beraten und unterstützen lassen, insbesondere von Personen mit Kenntnissen der Branche der Gesellschaft. Dem besonderen Vertreter ist über den Vorstand der Gesellschaft Zugang zu Personal und insbesondere seinen Auftrag betreffenden Unterlagen der Gesellschaft zu gewähren.

Soweit der vorgenannte Tagesordnungspunkt betroffen ist, wurde durch Beschluss des Amtsgerichts Köln vom 3.6.2016 (Az. HRB 556) Herr Rechtsanwalt Dr. Michael Leistikow (Hogan Lovells International LLP, Kennedydamm 24, 40476 Düsseldorf) zum Versammlungsleiter der Hauptversammlung bestimmt.

2 BEGRÜNDUNG

Das in der Ad hoc-Meldung vom 25.3.2015 angesprochene und von außerordentlichen Wertminderungen betroffene „Segment österreichische Beteiligungen“ der STRABAG AG (nachfolgend auch „Gesellschaft“) besteht im Wesentlichen aus der Beteiligung von 35 % an der BHB Bauholding Beteiligungs AG („BHB“). Die weiteren 65 % werden von der Strabag SE gehalten.

Im Jahr 2012 wurden verschiedene Konzerngesellschaften und -beteiligungen von der STRABAG SE im Wege von Sacheinlagen in die BHB eingebracht, während die STRABAG AG parallel der BHB Barmittel i.H.v. 276,2 Mio. Euro zur Verfügung stellen musste. Die STRABAG AG hatte die dafür erforderlichen Mittel nicht zur Verfügung, sondern musste diese über Beteiligungsverkäufe und eine Darlehensaufnahme bei der STRABAG SE aufbringen.

Die nun erfolgten außerordentlichen Wertminderungen auf diese Beteiligungen – nur zwei Jahre nach Einbringung – deuten darauf hin, dass die durch die STRABAG SE eingebrachten Beteiligungen zu Lasten der STRABAG AG zum Zeitpunkt der Einbringung überbewertet waren. Der Verdacht einer anfänglichen Überbewertung wird durch eine Analyse der Bilanzen der Strabag Holding GmbH bestätigt, in der die von der STRABAG SE in die BHB eingebrachten Beteiligungen gebündelt sind. Zwischen 2012 und 2014 hat sich das Eigenkapital dieser Gesellschaft (bestehend im Wesentlichen aus Finanzanlagen, also Beteiligungen) von EUR 631,8 Mio. zum 31.12.2012 auf EUR 458,1 Mio. zum 31.12.2014,

also um rund EUR 173,7 (oder rd. 27,5 %) verringert. Das Beteiligungsvermögen wurde in diesem Zeitraum von EUR 631 Mio. auf EUR 571,7 Mio. abgeschrieben.

Allein in 2014 hat die Strabag Holding GmbH Verluste von über EUR 160 Mio. gemacht. Daher ist davon auszugehen, dass die Einbringungswerte zu Lasten der STRABAG AG und zugunsten der Mehrheitsaktionärin STRABAG SE nicht sachgerecht ermittelt wurden, wodurch der STRABAG AG ein Schaden entstanden ist. Dementsprechend soll der Hauptversammlung die Möglichkeit eröffnet werden, die Geltendmachung von Ersatzansprüchen in Bezug auf die Ursachen der außerordentlichen Wertminderungen zu beschließen. Die Geltendmachung kann sich ggf. zunächst auf Beweissicherungsmaßnahmen, Feststellungsklagen und sonst die Verjährung hemmende Maßnahmen beschränken.

Ein im Wesentlichen inhaltsgleicher Beschlussvorschlag der antragstellenden Aktionäre wurde in der Hauptversammlung vom 19.6.2015 vom Versammlungsleiter trotz seiner offensichtlichen Befangenheit, die das OLG Köln zuvor in einer rechtskräftigen Entscheidung festgestellt hatte, rechtswidrig nicht zur Abstimmung gestellt. Dieses Vorgehen ist derzeit Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens. Das Landgericht Köln hat in erster Instanz mit Urteil vom 14.1.2016 festgestellt, dass der in der Hauptversammlung gestellte und abgelehnte Abwahantrag aufgrund der Befangenheit des Versammlungsleiters begründet war, und daher seine Abwahl festgestellt. Ein erneutes Ergänzungsverlangen zu diesem Vorgang ist daher nicht nur zulässig, sondern sogar geboten.

* * *

STELLUNGNAHME DES VORSTANDS GEMÄSS § 124 ABS. 3 AKTG ZUM BESCHLUSSVORSCHLAG GEMÄSS TAGESORDNUNGSPUNKT 7

Der Vorstand schlägt vor, die vorgesehenen Beschlussanträge zu TOP 7 abzulehnen.

Die antragstellenden Aktionäre haben abgesehen von pauschalen Unterstellungen und Verdächtigungen nicht aufgezeigt, dass irgendwelche Pflichten verletzt wurden. Insbesondere ist nicht zu erkennen, inwieweit sich aus den Ursachen der außerordentlichen Wertminderungen im Segment Beteiligungen Österreich im Jahresabschluss zum 31.12.2014 ein Schadensersatzanspruch der Gesellschaft ergeben könnte. Die handelsbilanziell zwingenden Abschreibungen im Jahresabschluss zum 31.12.2014 stellen keine Pflichtwidrigkeit dar, und zwar unabhängig davon, ob man auf die „Ursachen“ oder die Abschreibung als solche abstellt. Außerdem ist der Antrag auch bereits deshalb unzulässig, weil die vermeintlichen Pflichtwidrigkeiten im Zusammenhang mit der sogenannten BHB-Transaktion im Jahr 2012 bereits Gegenstand der Geltendmachung von Ersatzansprüchen ist, welche die Hauptversammlung im Jahr 2015 beschlossen hat. Es ist weder aufgezeigt noch ersichtlich, worin ein zusätzlicher Schadensersatzanspruch der Gesellschaft liegen könnte. Soweit die antragstellenden Aktionärinnen auch die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats der STRABAG AG begehren, hat die Hauptversammlung hierüber im letzten Jahr abgestimmt und eine solche Geltendmachung abgelehnt. Ohnehin ist es unzulässig, die Geltendmachung gegen verschiedene Anspruchsgegner in einem Beschluss so zusammenzufassen, dass andere Aktionäre, insbesondere die STRABAG SE, von ihrem Stimmrecht ausgeschlossen werden. Der Vorstand ist daher der Auffassung, dass die begehrte Beschlussfassung rechtsmissbräuchlich und rechtlich unzulässig ist. Jedenfalls verursacht sie nur weitere Kosten und Belastungen für die Gesellschaft.

Köln, im Juni 2016

.....
Abstimmvorschlag der SdK

Enthaltung

Begründung:

Die Abstimmung wird von dem Bericht des im letzten Jahr zur Prüfung von entsprechenden Schadenersatzansprüchen eingesetzten besonderen Vertreters, Herrn Dr. Heidel, abhängig gemacht werden, der hoffentlich auf der Hauptversammlung vorgestellt wird.

Schlusswort

Zunächst möchte ich mich bei den Mitarbeitern und dem Management der Strabag AG für die guten Ergebnisse des Jahres 2015 ausdrücklich bedanken und für das laufende Geschäftsjahr viel Erfolg und Fortuna bei allen Entscheidungen wünschen.

Uns wünsche ich heute einen offenen, sachlichen Dialog mit der Verwaltung und eine HV, die vielleicht einmal 2 Stunden früher als in 2015 schließt.

Anlage

Strabag AG-BHB		Strabag SE- Länder	
Gesamtumsatz BHB	Anteil Strabag AG	Gesamtergebnis BHB	Anteil Strabag AG
5.629 Mio. €	1.970 Mio. €	58,6 Mio. €	20,51 Mio. €
Land	Umsatz	Land	Umsatz
D	?	D	6256
AU	?	AU	2002
Polen	?	Polen	941
Tschechien	?	Tschechien	765
Ungarn	?	Ungarn	594
Slowakei	?	Slowakei	716
Rumänien	?	Rumänien	241
Russland und Nachbarstaaten	?	Russland und Nachbarstaaten	230
Übrige MEE	?	Übrige MEE	248
Schweiz	?	Schweiz	343
Benelux	?	Benelux	302
Schweden	?	Schweden	240
Sonst Europa	?	Sonst Europa	575
Naher Osten	?	Naher Osten	315